

## Ausgabe 08/2017

### Sonderausgabe zum Tarifeinheitsgesetz

#### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Tarifeinheitsgesetz liegt vor**

Heute hat der erste Senat des BVerfG entschieden, dass die Regelungen des Tarifeinheitsgesetzes weitgehend mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

**Als „schwer nachvollziehbar“ hat der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe zum Tarifeinheitsgesetz (TEG) am 11. Juli 2017 bezeichnet.**

„Mit seiner Entscheidung, den gesetzlichen Eingriff in die Tarifautonomie und die Koalitionsfreiheit des Einzelnen grundsätzlich zuzulassen, heben sich die Bundesverfassungsrichter deutlich von der beeindruckenden Phalanx der zahlreichen und namhaften Verfassungs- und Arbeitsrechtler ab, die das TEG von Anfang an als eindeutig verfassungswidrig und darüber hinaus undurchführbar abgelehnt haben. Folgt man nun dem Bundesverfassungsgericht, dann lässt sich aus Sicht des Ersten Senats das Tarifeinheitsgesetz mit einigen Änderungen durch den Gesetzgeber, enge Auslegung und vielfache Einbindung der Arbeitsgerichte verfassungskonform umgestalten“, sagte Dauderstädt unmittelbar nach der Urteilsverkündung. „Dem mag man folgen oder nicht. Leider jedoch werden die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Änderungen und Ergänzungen das Gesetz kaum praktikabler machen.“

Auf die Arbeitsgerichte kommen enorme Belastungen zu. Das Gericht hat erkannt, dass das TEG keine Vorkehrung dafür trifft, die Interessen der Minderheitsgewerkschaften zu wahren. Hier verpflichtet Karlsruhe den Gesetzgeber, dies bis zum 31. Dezember 2018 zu korrigieren.“

**dbb prüft weitere rechtliche Schritte gegen Zwangstarifeinheit**

Der dbb-Chef machte klar, dass das Tarifeinheitsgesetz auch in der neuen Form zu einer Verschärfung der Konkurrenzsituation zwischen den Gewerkschaften führen wird. „Mit der Verlagerung der Tarifpolitik auf die Betriebsebene wird die Idee des Flächentarifs gänzlich zerschossen. Und soweit tatsächlich zahlenmäßig kleinere, aber gleichzeitig hochgradig organisierte Gewerkschaften verdrängt werden, haftet dem TEG weiterhin ein eklatantes Demokratiedefizit an. Dem werden wir nicht tatenlos zusehen“, kündigte der dbb-Chef an. „Wir werden uns intern beraten und das Urteil im Detail analysieren. Danach werden wir unseren Kampf gegen die gewerkschaftsfeindliche Zwangstarifeinheit fortführen – politisch und wenn nötig mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Deutschlands Sozialpartner brauchen keinen Domp teur, sie können auch ohne gesetzliche Zwangstarifeinheit verantwortungsvoll mit ihren Rechten umgehen und individuell wie für das Gemeinwesen

tragbare Kompromisse aushandeln“, machte Dau-  
derstädt deutlich.

- Ende der Pressemeldung dbb Bund-

Auch der dbb Hessen hätte eine andere Entschei-  
dung erwartet, wir haben sie aber selbstverständlich  
zu respektieren.

Aus heutiger, erster Einschätzung steht aber zu  
befürchten, dass auch mit der dem Bundesgesetz-  
geber auferlegten Pflicht zur Nachbesserung Un-  
klarheiten fortbestehen werden.

Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesgesetzgeber  
nun die ihm auferlegte Pflicht zur Nachbesserung  
bis Ende 2018 inhaltlich erfüllt und in welcher Weise  
sich nun ggf. die Vorgehensweisen einzelner Ar-  
beitgeber bzw. Verbände verändern werden.

Wir fügen hier den Link zur **Pressemeldung Nr.  
57/2017 v. 11. Juli 2017 des BVerfG** ein:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocuments/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-057.html>

Frankfurt a. M., 11.7.2017

## **Impressum**

Herausgeber:



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**  
Landesbund Hessen

**Verantwortlich (V.i.S.d.P.):**

Landesvorsitzender Heini Schmitt

**Landesgeschäftsstelle:**

Eschersheimer Landstraße 162  
60322 Frankfurt am Main

**E-Mail:** mail@dbbhessen.de;

**Telefon:** 069 281780; **Fax:** 069 282946

**Internet:** [www.dbbhessen.de](http://www.dbbhessen.de)

**Nachdruck - auch auszugsweise – nur mit  
Quellenangabe gestattet**